



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 16/2015

5. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juni 2015 Seite 455

Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juni 2015 Seite 498

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juni 2015. Seite 509

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juni 2015. Seite 537

Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 4. Juni 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

- Anlagen:
- 1 Studienablaufplan
 - 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Weiterhin soll vor Beginn des Studiums das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erworben sowie ein gültiger Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation absolviert worden sein. Es ist auch möglich, diese Nachweise noch im Laufe des Studiums möglichst bis zum zweiten Fachsemester zu erbringen. Die hierbei erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind im Studienverlauf von großer Bedeutung und bei Eintritt der Absolventen in das Berufsleben unerlässlich.
- (3) Weiterhin ist vor Beginn des Studiums der Nachweis einer Sparteignungsfeststellung zu erbringen. Für die Sparteignungsfeststellung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 4
Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).

(2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5

Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zu praxisrelevantem Handeln in den Bereichen der Prävention und Rehabilitation im und durch Sport, dem Bereich der Therapie krankheitsgefährdeter, erkrankter und behinderter Menschen mit den Mitteln von Bewegung und Sport sowie dem Bereich des Fitnesssports befähigen.

Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Indikationsgebiete innerer und orthopädischer Krankheitsbilder und der Traumatologie sowie der pädagogischen, psychologischen und bewegungswissenschaftlichen Aspekte des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports. Weitere Schwerpunkte des Studienganges liegen in der Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Bereich Gesundheitsmanagement.

Für die Absolventen des Bachelorstudiengangs Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport bestehen breit gefächerte berufliche Betätigungsfelder in Rehabilitationskliniken, Kurkliniken, größeren Krankenhäusern, Berufsfördereinrichtungen, Krankenkassen, Ämtern für Sport der Städte und Landkreise, Stadt-, Kreis- und Landessportbünden, Sportvereinen, Gesundheits- und Fitnesszentren sowie in der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Teil 2

Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 82 LP

BM 1 Wissenschaftliches Arbeiten, 4 LP (Pflichtmodul)

BM 2 Theorie und Praxis der Sportarten, 17 LP (Pflichtmodul)

BM 3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul)

BM 4 Grundlagen der Trainingswissenschaft, 7 LP (Pflichtmodul)

BM 5 Anatomie und Physiologie, 7 LP (Pflichtmodul)

BM 6 Grundlagen der Sportsoziologie, 7 LP (Pflichtmodul)

BM 7 Grundlagen der Sportpädagogik, 11 LP (Pflichtmodul)

BM 8 Grundlagen der Sportpsychologie, 6 LP (Pflichtmodul)

BM 9 Vertiefung Sportpsychologie, 6 LP (Pflichtmodul)

BM 10 Forschungsmethodik und Statistik, 11 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule: Σ 68 LP

VM 1 Theorie und Praxis des Gesundheitssports, 14 LP (Pflichtmodul)

VM 2 Klinische Grundlagen der Inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie, 6 LP (Pflichtmodul)

VM 3 Grundlagen der Sporttherapie und Physiotherapie, 7 LP (Pflichtmodul)

VM 4 Sportmedizin und Ernährung, 5 LP (Pflichtmodul)

VM 5 Sportmedizinische Untersuchungsverfahren, 4 LP (Pflichtmodul)

VM 6 Sporttherapie bei internistischen und orthopädischen/traumatologischen Indikationen, 11 LP (Pflichtmodul)

VM 7 Bewegungswissenschaftliche Messverfahren, 8 LP (Pflichtmodul)

VM 8 Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, 9 LP (Pflichtmodul)

VM 9 Sportwissenschaftliches Forschungsprojekt, 4 LP (Pflichtmodul)

3. Ergänzungsmodule: Σ 4 LP

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul auszuwählen:

EM 1 Angewandte Methodenkompetenz, 4 LP (Wahlpflichtmodul)

EM 2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2), 4 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Modul Bachelor-Arbeit:
MBA Bachelor-Arbeit, 26 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind grundlegende sportwissenschaftliche Inhalte in den Bereichen Biomechanik, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft sowie Sportpädagogik, Sportpsychologie und Sportsoziologie. Ein weiterer Fokus liegt darüber hinaus auf der sportmedizinischen Ausbildung. Um dem fachübergreifenden Anspruch der Ausbildung am Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz gerecht zu werden, erfolgt eine Vertiefung im Bereich Gesundheitsmanagement.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2015/2016 im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 35/2013, S. 2122, 2123), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 5. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2014, S. 1161) fort.

Die ab Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Studienordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 31.10.2015 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 13. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2015.

Chemnitz, den 4. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Modul	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:							
BM 1 Wissenschaftliches Arbeiten	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Ü1) PVL: Übungsaufgaben 30 AS 1 LVS	Vertiefung wissenschaftlichen Schreibens (K1) PVL: Präsentation PL: Hausarbeit 90 AS 1 LVS					120 AS / 4 LP
BM 2 Theorie und Praxis der Sportarten	Grundkurs Individualsport 1 (Ü2) Grundkurs Individualsport 2 (Ü2) Grundkurs Mannschafts- /Spielsport (Ü2) 120 AS 6 LVS	Grundkurs Individualsport 3 (Ü2) Vertiefung Individualsport 1 (Ü1) Vertiefung Individualsport 2 (Ü1) Vertiefung Mannschafts- /Spielsport (Ü1) 3 ASL: Klausuren sowie Leistungs- überprüfungen 240 AS 5 LVS	Vertiefung Individualsport 3 (Ü1) Exkursion Sommersportarten oder Wintersportarten (E4) 2 ASL: Klausur sowie Leistungs- überprüfung, Leistungs- überprüfung 150 AS 5 LVS				510 AS / 17 LP

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

BM 3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft	Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (V2/Ü1) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur 180 AS 3 LVS						180 AS / 6 LP
BM 4 Grundlagen der Trainingswissenschaft	Grundlagen der Trainingswissenschaft (V2/Ü1) 60 AS 3 LVS	Ausgewählte Aspekte der Trainingswissenschaft (Ü2) PVL: Präsentation PL: Klausur 150 AS 2 LVS					210 AS / 7 LP
BM 5 Anatomie und Physiologie	Anatomie/ Physiologie I (V2) PL: Klausur 70 AS 2 LVS	Anatomie/ Physiologie II (V2) Anatomie/ Physiologie (Ü2) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur 140 AS 4 LVS					210 AS / 7 LP
BM 6 Grundlagen der Sportsoziologie	Sportsoziologische Grundlagen (V2/Ü1) PVL: Präsentation/ Moderation						210 AS / 7 LP

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

STUDIENABLAUFPLAN

			Übungsaufgaben						
			PL: Klausur 180 AS 4 LVS						
BM 10 Forschungsmethodik und Statistik			Grundlagen der Forschungsmethodik und Statistik (V2/Ü2) ASL: Übungsaufgaben PL: Klausur 210 AS 4 LVS	Computerübung angewandte Statistik (Ü2) ASL: Datenanalysen und Protokolle PL: Klausur 120 AS 2 LVS					330 AS / 11 LP
2. Vertiefungsmodule:									
VM 1 Theorie und Praxis des Gesundheitssports					Konditioneller Bereich (Ü2) Bewegungsspiele (Ü2) Entspannungstechniken (Ü2) Bewegung im Wasser (Ü2) Praktikum Präventions- und Fitnesssport (P: 4 Wochen) 4 ASL: Lehrproben	Koordinativ-tänzerischer Bereich (Ü2) Rückengesundheit nach Konföderation der deutschen Rückenschule (KddR) (Ü2) PVL: Praktikumsbericht 2 ASL: Lehrproben PL: Klausur 120 AS 4 LVS			420 AS / 14 LP

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

<p>VM 2 Klinische Grundlagen der Inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie</p>			<p>Medizinische Grundlagen in Orthopädie/ Traumatologie (V2) Medizinische Grundlagen innerer Erkrankungen (V2) 2 PL: Klausuren 180 AS 4 LVS</p>	<p>300 AS 8 LVS</p>			<p>180 AS / 6 LP</p>
<p>VM 3 Grundlagen der Sporttherapie und Physiotherapie</p>			<p>Gesundheits-systeme/ Evidenzbasierte Medizin (V2) PL: Klausur 60 AS 2 LVS</p>	<p>Grundlagen der Sporttherapie (V2) Grundlagen der Physiotherapie (V2) 2 PL: Klausuren 150 AS 4 LVS</p>			<p>210 AS / 7 LP</p>
<p>VM 4 Sportmedizin und Ernährung</p>			<p>Grundlagen der Sportmedizin (V2) PL: Klausur 80 AS 2 LVS</p>	<p>Grundlagen der Ernährung (V2) PL: Klausur 70 AS 2 LVS</p>			<p>150 AS / 5 LP</p>
<p>VM 5 Sportmedizinische Untersuchungsverfahren</p>			<p>Untersuchungs-verfahren I (Ü1)</p>	<p>Untersuchungs-verfahren II (Ü1)</p>			<p>120 AS / 4 LP</p>

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

					40 AS 1 LVS	PVL: Testate PL: Klausur 80 AS 1 LVS	Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (S2) Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen (Ü2) PVL: Durchführung von Therapieeinheiten PL: Klausur 210 AS 4 LVS	Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (Ü2) PVL: Durchführung von Therapieeinheiten PL: Klausur 120 AS 2 LVS	330 AS / 11 LP
VM 6 Sporttherapie bei internistischen und orthopädischen/traumatologischen Indikationen							Bewegungs- wissenschaftliche Messverfahren (V2/Ü2) 2 PVL: Übungsaufgaben, Referat PL: Klausur 240 AS 4 LVS		240 AS / 8 LP
VM 7 Bewegungswissenschaftliche Messverfahren							Wahrnehmungs- phänomene (V1/Ü1) PVL: Übungsaufgaben		270 AS / 9 LP
VM 8 Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates									

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

					PL: Klausur 90 AS 2 LVS	Behinderten- und altersspezifische Belastungen (V2) 2 PL: Klausuren 180 AS 5 LVS				
VM 9 Sportwissenschaftliches Forschungsprojekt				Projekt (PR2) ASL: Projektarbeit 120 AS 2 LVS					120 AS / 4 LP	
3. Ergänzungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist ein Modul auszuwählen:										
EM 1 Angewandte Methodenkompetenz									Angewandte Methodenkompetenz (S2) 2 ASL: Präsentation oder Übungsaufgaben, schriftlicher Bericht 120 AS 2 LVS	120 AS / 4 LP
EM 2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)									Kurs 1 Study-related standard situations (Ü4) ASL: Klausur 120 AS 4 LVS	120 AS / 4 LP
4. Modul Bachelor-Arbeit:										
MBA Bachelor-Arbeit								Praktikum (P: 5 Wochen)	Forschungs-kolloquium	780 AS / 26 LP

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

		21	18	24	19	17	250 AS	(K1) PVL: Praktikumsbericht					
		835 AS	965 AS	1020 AS	810 AS	1000 AS		2 PL: Präsentation, Bachelorarbeit					
								530 AS					
								1 LVS					
								5 / 7					
								770 AS					
Gesamt LVS													104 / 106 LVS
Gesamt AS													5400 AS / 180 LP

- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistung
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- V Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- E Exkursion
- P Praktikum
- K Kolloquium
- PR Projekt
- ASL Anrechenbare Studienleistung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	BM 1
Modulname	Wissenschaftliches Arbeiten
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Forschungsmethoden und Analyseverfahren
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden Kompetenzen in der Recherche von und im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur geschult. Darüber hinaus wird das Erstellen formal korrekter wissenschaftlicher Texte geübt, insbesondere das korrekte Zitieren wissenschaftlicher Quellen. In diesem Zusammenhang wird auch die Bedeutung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zur Literatursuche, Literaturverwaltung und Literaturlaufbereitung • Kenntnisse zur guten wissenschaftlichen Praxis mit den Schwerpunkten Zitation und geistiges Eigentum • Kenntnisse zum Anfertigen von Referaten und Präsentationen • Kenntnisse zum strukturierten Arbeiten im wissenschaftlichen Bereich • praktische Umsetzung der Kenntnisse in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (1 LVS) • K: Vertiefung wissenschaftlichen Schreibens (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6-10 Übungsaufgaben zur Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Der Nachweis ist erbracht, wenn in jeder der Übungsaufgaben mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden. • 10-minütige Präsentation des Hausarbeitsthemas im Rahmen des Kolloquiums Vertiefung wissenschaftlichen Schreibens
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-12seitige Hausarbeit zum Kolloquium Vertiefung wissenschaftlichen Schreibens (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	BM2
Modulname	Theorie und Praxis der Sportarten
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in drei verschiedenen Individualsportarten, einer Mannschafts-/Spielsportart sowie Sommer- oder Wintersportarten. In den Exkursionen werden insbesondere auch soziale Kompetenzen (Gruppenleitung, -organisation) geschult.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Zentrum der sportpraktischen Basisausbildung steht der Erwerb berufsfeldorientierter Handlungs- und Vermittlungskompetenzen mit unterschiedlichen Zielgruppen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Exkursion.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Grundkurs Individualsport 1 (2 LVS) • Ü: Vertiefung Individualsport 1 (1 LVS) • Ü: Grundkurs Individualsport 2 (2 LVS) • Ü: Vertiefung Individualsport 2 (1 LVS) • Ü: Grundkurs Individualsport 3 (2 LVS) • Ü: Vertiefung Individualsport 3 (1 LVS) • Ü: Grundkurs Mannschafts-/Spielsport (2 LVS) • Ü: Vertiefung Mannschafts-/Spielsport (1 LVS) • E: Sommersportarten (4 LVS) oder E: Wintersportarten (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Individualsport 1 • 60-minütige Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Individualsport 2 • 60-minütige Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Individualsport 3 • 60-minütige Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Mannschafts-/Spielsport • Leistungsüberprüfung zur Exkursion Sommer- oder Wintersportarten <p>Die Studienleistungen werden jeweils angerechnet, wenn die Note der jeweiligen Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 17 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Individualsport 1, Gewichtung 1• Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Individualsport 2, Gewichtung 1• Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Individualsport 3, Gewichtung 1• Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Mannschafts-/Sportsport, Gewichtung 1• Leistungsüberprüfung zur Exkursion Sommer- oder Wintersportarten, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 510 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	BM 3
Modulname	Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft werden Grundkenntnisse über biomechanische Zusammenhänge vermittelt. Inhalte sind u.a. die mechanischen Grundlagen der Kinetik und Kinematik, die biomechanischen Prinzipien und die biomechanischen Eigenschaften biologischer Strukturen in einem bewegungswissenschaftlichen Kontext. In der dazugehörigen Übung werden die Vorlesungsinhalte im Rahmen praxisrelevanter Anwendungsbeispiele vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb von Grundlagenkenntnissen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft. Diese sollen zum Verständnis menschlicher Bewegung befähigen und dienen damit als Grundlage für die Bereiche der Prävention und Rehabilitation, der Sportgeräte- und Medizintechnik.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich der Life Sciences.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6 Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	BM 4
Modulname	Grundlagen der Trainingswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Die Studierenden erwerben trainingswissenschaftliches Grundlagenwissen. In diesem Modul werden Modelle und Komponenten der motorischen und sportlichen Leistungsfähigkeit sowie der Planung, Durchführung und Analyse von Training vermittelt. Es erfolgt eine Einführung in die Wettkampflehre.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Die Studierenden kennen und verstehen trainingsbedingte Anpassungs- und Lernvorgänge und damit verbundene biologische Prozesse.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Trainingswissenschaft (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Trainingswissenschaft (1 LVS) • Ü: Ausgewählte Aspekte der Trainingswissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-minütige Präsentation (bei Gruppenleistungen je Studierender) eines trainingswissenschaftlichen Themas in der Übung Ausgewählte Aspekte der Trainingswissenschaft
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Veranstaltungen des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	BM 5
Modulname	Anatomie und Physiologie
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/ Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul soll die biologischen Grundlagen des Menschen vermitteln. Es werden anatomische Grundlagen erworben, die dann funktionell-anatomische Zusammenhänge der menschlichen Bewegung erklären. Im Weiteren werden physiologische Grundlagen des Stoffwechsels (Organe) besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende anatomische und anatomisch-funktionelle Kenntnisse • grundlegende physiologische Kenntnisse und deren Einflussfaktoren
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Anatomie/Physiologie I (2 LVS) • V: Anatomie/Physiologie II (2 LVS) • Ü: Anatomie/Physiologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6-10 Übungsaufgaben zur Übung Anatomie/Physiologie für die Prüfungsleistung zur Vorlesung Anatomie/Physiologie II. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie I • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	BM 6
Modulname	Grundlagen der Sportsoziologie
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Sportsoziologie (mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen zu grundlegenden Themenfeldern der Sportsoziologie, insbesondere des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden, grundlegende sportsoziologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die im Umgang mit den verschiedenen Interessengruppen des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports sowie bei der Konzeption von Sport- und Bewegungsprogrammen notwendig sind.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportsoziologische Grundlagen (2 LVS) • Ü: Sportsoziologische Grundlagen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation/Moderation in der Übung Sportsoziologische Grundlagen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3-5 komplexen Übungsaufgaben zur Übung Sportsoziologische Grundlagen <p>Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben korrekt gelöst wurden.</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Sportsoziologische Grundlagen und zur Übung Sportsoziologische Grundlagen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	BM 7
Modulname	Grundlagen der Sportpädagogik
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Sportpädagogik (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen zu grundlegenden sportpädagogischen Themenfeldern sowie speziellen pädagogischen Aspekten des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden, Basiskompetenzen bezüglich der Methodik, Didaktik und Kommunikation in unterschiedlichen Anwendungsfeldern des Sports zu erlernen. Darüber hinaus werden vertiefende sport- und gesundheitspädagogische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die im Umgang mit den verschiedenen Interessengruppen des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports notwendig sind.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportpädagogische Grundlagen (2 LVS) • Ü: Sportpädagogische Grundlagen (1 LVS) • S: Spezielle pädagogische Aspekte des PRF/Gesundheitspädagogik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation/Moderation in der Übung Sportpädagogische Grundlagen für die Prüfungsleistung zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3-5 komplexen Übungsaufgaben zur Übung Sportpädagogische Grundlagen für die Prüfungsleistung zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben korrekt gelöst wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütiges Referat/Präsentation im Seminar Spezielle pädagogische Aspekte des PRF/Gesundheitspädagogik • schriftliche Ausarbeitung des Referatsthemas (Umfang: ca. 10-12 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) <p>Die Studienleistungen werden jeweils angerechnet, wenn die Note der jeweiligen Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Referat/Präsentation im Seminar Spezielle pädagogische Aspekte des PRF/Gesundheitspädagogik, Gewichtung 1• schriftliche Ausarbeitung des Referatsthemas, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	BM 8
Modulname	Grundlagen der Sportpsychologie
Modulverantwortlich	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul gibt in der Vorlesung einen systematischen Überblick über die Themenfelder der Sportpsychologie unter besonderer Berücksichtigung des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports. Dabei liegt der Fokus insbesondere in der Vermittlung zentraler theoretischer und methodischer Ansätze. In der begleitenden Übung werden ausgewählte Themen auf Basis des aktuellen Forschungsstandes vertiefend besprochen. Dabei finden auch sportpsychologische Interventionen Berücksichtigung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse zu psychologischen Voraussetzungen und Auswirkungen sportlicher Aktivität. Die Kenntnisse werden in der begleitenden Übung vertieft. Darüber hinaus werden Grundkenntnisse über die Forschungsmethoden der Sportpsychologie erworben. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, theoretische und forschungspraktische Ansätze kritisch-konstruktiv zu reflektieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS) • Ü: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation/Themenreferat in der Übung Sportpsychologische Grundlagen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3-5 komplexen Übungsaufgaben zur Übung Sportpsychologische Grundlagen. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben korrekt gelöst wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

Basismodul

Modulnummer	BM 9
Modulname	Vertiefung Sportpsychologie
Modulverantwortlich	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden vertiefende, psychologische Aspekte der Sport- und Bewegungstherapie thematisiert, wie z. B. psychosoziale Selbst- und PatientInnenwahrnehmung, Copingstrategien, sporttherapeutische Gestaltung gruppenspezifischer Prozesse, Kommunikation und Verhaltensmodifikation. Darüber hinaus wird der aktuelle neurowissenschaftliche Forschungsstand in diesen Bereichen erörtert und diskutiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen dazu befähigt werden die aktuellen Diskussionen und Forschungsrichtungen im Bereich der psychologischen Wirkmechanismen innerhalb der Sport- und Bewegungstherapie zu erfassen, einzuordnen und kritisch-konstruktiv zu reflektieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Vertiefung Sportpsychologie (2 LVS) • Ü: Vertiefung Sportpsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation/Themenreferat in der Übung Vertiefung Sportpsychologie <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3-5 komplexen Übungsaufgaben zur Übung Vertiefung Sportpsychologie. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben korrekt gelöst wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Vertiefung Sportpsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	BM 10
Modulname	Forschungsmethodik und Statistik
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Forschungsmethoden und Analyseverfahren
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Neben wissenschaftstheoretischen Grundlagen werden wesentliche Aspekte zu Untersuchungsplänen, Techniken der Datengewinnung und Verfahren der statistischen Datenanalyse in empirisch-quantitativen Forschungsszenarien vermittelt. Darüber hinaus werden in einer gesonderten Übung grundlegende Kenntnisse zur computergestützten Durchführung statistischer Analysen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Das Modul soll den Studierenden wissenschafts-theoretische Grundbegriffe und methodische Grundkompetenzen vermitteln, die es gestatten, wissenschaftliche Arbeiten in theoretischer und empirischer Weise durchzuführen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren bzw. zu beurteilen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Forschungsmethodik und Statistik (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Forschungsmethodik und Statistik (2 LVS) • Ü: Computerübung angewandte Statistik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Lösung von 4 bis 6 Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Forschungsmethodik und Statistik. Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. • 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Forschungsmethodik und Statistik • Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von 4 bis 6 Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse (jeweils ca. 1 AS) zur Computerübung angewandte Statistik. Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. • 60-minütige Klausur zur Computerübung angewandte Statistik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Lösung von Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Forschungsmethodik und Statistik, Gewichtung 2 • Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodische Grundlagen der Forschungsmethodik und Statistik, Gewichtung 8 - Bestehen erforderlich

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none">• Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse zur Computerübung angewandte Statistik, Gewichtung 2• Klausur zur Computerübung angewandte Statistik, Gewichtung 3
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 1
Modulname	Theorie und Praxis des Gesundheitssports
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen des Gesundheitssports. Darüber hinaus erfolgt die Durchführung eines vierwöchigen Praktikums im Bereich des Präventions- und Fitnesssport.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Zentrum der gesundheitsbezogenen Ausbildung steht der Erwerb berufsfeldorientierter Handlungs- und Vermittlungskompetenzen. Ergebnisse der Ausbildung sind eine inhaltliche, methodische und organisatorische Befähigung zur Anleitung und Durchführung gesundheitsbezogener Aktivitäten für unterschiedlichste Zielgruppen mit den Zielstellungen des PRF-Sports.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Koordinativ-tänzerischer Bereich (2 LVS) • Ü: Konditioneller Bereich (2 LVS) • Ü: Bewegungsspiele (2 LVS) • Ü: Rückengesundheit nach Konföderation der deutschen Rückenschule (KddR) (2 LVS) • Ü: Entspannungstechniken (2 LVS) • Ü: Bewegung im Wasser (2 LVS) • P: Präventions- und Fitnesssport (4 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die letzte zu erbringende Anrechenbare Studienleistung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) über das vierwöchige Praktikum Präventions- und Fitnesssport
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus sieben Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Lehrprobe zum Koordinativ-tänzerischen Bereich • 20-minütige Lehrprobe zum Konditionellen Bereich • 20-minütige Lehrprobe zu Bewegungsspiele • 20-minütige Lehrprobe zu Rückengesundheit nach KddR • 20-minütige Lehrprobe zu Entspannungstechniken • 20-minütige Lehrprobe zu Bewegung im Wasser <p>Die Studienleistungen werden jeweils angerechnet, wenn die Note der jeweiligen Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur über die Inhalte aller Übungen des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrprobe zum Koordinativ-tänzerischen Bereich, Gewichtung 1 • Lehrprobe zum Konditionellen Bereich, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Bewegungsspielen, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Rückengesundheit nach KdR, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Entspannungstechniken, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Bewegung im Wasser, Gewichtung 1 • Klausur über die Inhalte aller Übungen des Moduls, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 2
Modulname	Klinische Grundlagen der Inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet die Krankheitslehre epidemiologisch relevanter Erkrankungen. Es werden grundlegende klinische Begriffe erläutert. In den klinischen Fachbereichen der inneren Medizin (COPD, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Tumorerkrankung, Rheuma, Fettstoffwechselstörung, Nierenerkrankung, Asthma, Verdauung) und der Orthopädie/Traumatologie (Frakturen, Verletzungen und Erkrankungen des Schulter-, Hüft- und Kniegelenks, Wirbelsäulenerkrankungen, Amputation) werden die Ursachen, Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie vorgestellt und besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse klinischer Terminologie, Entzündungsprozesse, Autoimmunreaktion, Arthrose, Mikrobiologie, Hygiene, Arteriosklerose • grundlegende Kenntnisse der Pathologie und Therapie klinischer Indikationen der inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medizinische Grundlagen innerer Erkrankungen (2 LVS) • V: Medizinische Grundlagen in Orthopädie/Traumatologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiches Ablegen der Prüfungen zu den Vorlesungen Anatomie/Physiologie I und Anatomie/Physiologie II im Modul BM 5 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen innerer Erkrankungen • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen in Orthopädie/Traumatologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen innerer Erkrankungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen in Orthopädie/Traumatologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 3
Modulname	Grundlagen der Sporttherapie und Physiotherapie
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vertieft und vermittelt die klinischen Grundlagen sowie die Therapie von klinischen Indikationen. Im Weiteren soll ein Überblick über die Gesundheitssysteme und Entscheidungskriterien für Leitlinienbestandteile der Therapie gewonnen werden. Es werden an das Handlungsfeld der Sporttherapie angrenzende Therapiewege aufgezeigt und besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis zu Funktionen von Gesundheitssystemen (gesetzliche Grundlagen, Zertifizierung, QM in der Medizin, Dokumentation, ICD, ICF, betriebliche Gesundheitsförderung, klinische Studien, klinische statistische Maßzahlen) • grundlegende Kenntnisse zu Organisation, Wirkung und Inhalten sporttherapeutischer Prinzipien und Interventionen sowie der Physiotherapie
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Gesundheitssysteme/Evidenzbasierte Medizin (2 LVS) • V: Grundlagen der Sporttherapie (2 LVS) • V: Grundlagen der Physiotherapie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiches Ablegen der Prüfungen zu den Vorlesungen Anatomie/Physiologie I und Anatomie/Physiologie II im Modul BM 5 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Gesundheitssysteme/Evidenzbasierte Medizin • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sporttherapie • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Physiotherapie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Gesundheitssysteme/ Evidenzbasierte Medizin, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sporttherapie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Physiotherapie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 210 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 4
Modulname	Sportmedizin und Ernährung
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul soll die biologischen Grundlagen zu Reaktions- und Anpassungsprozessen im Kontext körperlicher Belastung und menschlicher Bewegung abhandeln. Es werden leistungsphysiologische Aspekte unter Belastung besprochen. Dieses Modul vermittelt Aspekte des Einflusses von Umweltbedingungen auf die körperliche Leistungsfähigkeit. Im Weiteren werden die Grundlagen der Ernährung vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende physiologische und leistungsphysiologische Kenntnisse und deren Einflussfaktoren • Kenntnisse zur gesunden Ernährung, Fehlernährung, Substitution und Supplementierung
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS) • V: Grundlagen der Ernährung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Ernährung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Ernährung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 5
Modulname	Sportmedizinische Untersuchungsverfahren
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet eine Vorstellung und Einführung in Untersuchungsverfahren der Anthropometrie, Ergometrie, internistischer und orthopädischer Tests.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zur funktionellen, motorischen, orthopädischen und internistischen Diagnostik • Einschätzung und Beurteilung von Mess- und Testergebnissen
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Untersuchungsverfahren I (1 LVS) • Ü: Untersuchungsverfahren II (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiches Ablegen der Modulprüfung im Modul BM 5 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestehen der 8-10 Testate (pro Testat 5 Fragen in 15 Minuten) in den Übungen Untersuchungsverfahren I und Untersuchungsverfahren II. Das Testat ist bestanden, wenn alle Fragen korrekt beantwortet sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu den Übungen Untersuchungsverfahren I und Untersuchungsverfahren II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 6
Modulname	Sporttherapie bei internistischen und orthopädischen/traumatologischen Indikationen
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vertieft und vermittelt die klinischen Grundlagen sowie die Therapie von klinischen Indikationen. Es werden aktuelle evidenzbasierte Trainings- und Therapiemittel sowie Methoden vorgestellt und kritisch reflektiert. Es werden im Rahmen von Therapieproben erste praktische Sporttherapieeinheiten umgesetzt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von vertieften Kenntnissen zur Organisation, Wirkung und Inhalten sporttherapeutischer Prinzipien • Befähigung zur Planung und Durchführung von Sporttherapieeinheiten, Erstellung von Therapiekonzepten bei orthopädischen/traumatologischen und bei inneren Indikationen
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (2 LVS) • Ü: Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (2 LVS) • Ü: Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module BM 5 Anatomie und Physiologie sowie VM 4 Sportmedizin und Ernährung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von 2 Therapieeinheiten (45 Minuten pro Einheit) in der Übung Sporttherapie bei inneren Erkrankungen für die Prüfungsleistung zum Seminar und zur Übung Sporttherapie bei inneren Erkrankungen • Durchführung von 2 Therapieeinheiten (45 Minuten pro Einheit) in der Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen für die Prüfungsleistung zur Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zum Seminar und zur Übung Sporttherapie bei inneren Erkrankungen • 60-minütige Klausur zur Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zum Seminar und zur Übung Sporttherapie bei inneren Erkrankungen , Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zur Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 7
Modulname	Bewegungswissenschaftliche Messverfahren
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Bewegungswissenschaftliche Messverfahren werden Grundkenntnisse zu diagnostischen Verfahren in der Bewegungswissenschaft vermittelt. Inhalte sind neben den messtechnischen Grundlagen auch die Beurteilung der Verfahren hinsichtlich funktionsgerechter Anwendung, insbesondere in den Feldern Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport. In der dazugehörigen Übung werden die erworbenen Grundkenntnisse unter speziellem Anwendungsbezug und unter Berücksichtigung aktueller Forschungstendenzen in aktiver Gruppenarbeit vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb vertiefter Kenntnisse über Messverfahren in der Bewegungswissenschaft. Diese sollen dazu befähigen, das Grundprinzip der Verfahren zu verstehen und für offene Forschungsfragen eine adäquate Auswahl der diagnostischen Methoden sowohl im Bereich der Prävention und Rehabilitation als auch der Sportgeräte- und Medizintechnik zu leisten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Bewegungswissenschaftliche Messverfahren (2 LVS) • Ü: Bewegungswissenschaftliche Messverfahren (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module BM 3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft sowie d BM 5 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich der Life Sciences.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 12 Übungsaufgaben zur Übung Bewegungswissenschaftliche Messverfahren Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. • 20-minütiges Referat mit demonstrativem Anteil zur Übung Bewegungswissenschaftliche Messverfahren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Bewegungswissenschaftliche Messverfahren
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
-------------------------	---

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 8
Modulname	Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik werden die Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, insbesondere hinsichtlich des funktionellen Zusammenspiels seiner anatomischen Strukturen vermittelt. Zu den Kerninhalten gehören die Differenzierung biologischer Gewebe, Betrachtung anatomischer Besonderheiten der Wirbelsäule, des Beckens, Knies und des Fußes sowie das Zusammenspiel dieser anatomischen Strukturen unter therapeutisch funktionalen Gesichtspunkten. Grundkenntnisse zu Faszien als körperumspannendes Netzwerk sind ebenfalls Lehrinhalt.</p> <p>Im Fokus der Vorlesung Behinderten- und altersspezifische Belastungen steht der Erwerb von Kenntnissen über die Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates insbesondere hinsichtlich der veränderten Belastbarkeit im hohen Lebensalter und von Menschen mit Behinderungen. Lehrinhalte sind dabei u.a. unterschiedliche Belastungs- und Beanspruchungskonzepte, die spezielle Funktions- bzw. Schädigungsspezifika, die daraus resultierenden sozialen Beeinträchtigungen und die Vermittlung geeigneter sporttherapeutischer Interventionsansätze.</p> <p>Im Themenkomplex Wahrnehmungsphänomene werden sowohl theoretische als auch physiologische Grundlagen der menschlichen Wahrnehmung vermittelt, insbesondere Aspekte der Eigenwahrnehmung und der Wahrnehmung der Umwelt. Die dazugehörige Übung bietet vertiefende Einblicke in entsprechende praxis- und forschungsbezogene Inhalte.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb vertiefter biomechanischer Kenntnisse. Diese sollen dazu befähigen, das funktionale Zusammenspiel des menschlichen Bewegungsapparates zu verstehen um daraus nachhaltige Beiträge sowohl im Bereich der Prävention und Rehabilitation als auch der Sport- und Medizintechnik zu leisten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Funktionelle Anatomie und Biomechanik (2 LVS) • Ü: Funktionelle Anatomie und Biomechanik (1 LVS) • V: Behinderten- und altersspezifische Belastungen (2 LVS) • V: Wahrnehmungsphänomene (1 LVS) • Ü: Wahrnehmungsphänomene (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss der Module BM 3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft sowie BM 5 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich der Life Sciences.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6 Übungsaufgaben zur Übung Wahrnehmungsphänomene für die Prüfungsleistung zur Vorlesung Wahrnehmungsphänomene. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Behinderten- und altersspezifische Belastungen• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Wahrnehmungsphänomene
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP)• Klausur zur Vorlesung Behinderten- und altersspezifische Belastungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP)• Klausur zur Vorlesung Wahrnehmungsphänomene, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 9
Modulname	Sportwissenschaftliches Forschungsprojekt
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet die Mitarbeit an einem sportwissenschaftlichen Forschungsprojekt des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Mitarbeit am Projekt wird insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit im Team gefördert. Darüber hinaus sollen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten der Entwicklung, Durchführung und Auswertung projektorientierter empirischer Arbeiten und der Präsentation von Konzepten entwickelt und nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und Ergebnisse adressatenorientiert vorstellen können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Projekt (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit (15-minütige Präsentation und Projektbericht, Umfang: ca. 15-20 Seiten) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 1
Modulname	Angewandte Methodenkompetenz
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Forschungsmethoden und Analyseverfahren
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einarbeitung in eine spezielle, für Studierende der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften relevante Methode mit starkem Anwendungscharakter</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb einer spezifischen, im Rahmen sozial- und humanwissenschaftlicher Forschung praktisch nutzbaren Methodenkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S : Angewandte Methodenkompetenz (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation und schriftlicher Bericht (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 2
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Englisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, Vermittlung der signifikanten Unterschiede mündlicher und schriftlicher Kommunikation (Textsorten, angemessenes Register), Schreiben von Bewerbungsdokumenten; Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe B2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) und beinhaltet eine fachsprachliche Komponente.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Sicherheit in der Bewältigung von typischen Situationen des akademischen Alltags (Vorstellen von Personen und Aufgabenfeldern, Benennen und Beschreiben akademischer Strukturen etc.), Weiterentwicklung der Lese- und Hörstrategien.</p> <p>Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) mit fachsprachlicher Orientierung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Study-related standard situations (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkenntnisse der englischen Sprache, i.d.R. Abiturniveau • Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Kurs 1 <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	MBA
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Alle Professuren des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen dieses Moduls wird die Bachelorarbeit erstellt. Das Thema der Arbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport stehen und mit dem wissenschaftlichen Betreuer abgesprochen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende soll zeigen, dass er in der Lage ist, eine definierte sportwissenschaftliche Problemstellung aus dem Problembereich Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Praktikum und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Praktikum (5 Wochen) • K: Forschungskolloquium (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Modul BM 10 Forschungsmethodik und Statistik • gültiger Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze oder eines höherwertigeren Rettungsschwimmabzeichens • Nachweis eines gültigen Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (Protokoll der praktischen Leistungen; Umfang: ca. 3-5 Seiten)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen :</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation im Forschungskolloquium zum Thema der Bachelorarbeit • Bachelorarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 18 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 26 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation im Forschungskolloquium zum Thema der Bachelorarbeit, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Bachelorarbeit, Gewichtung 8 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 780 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem
Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 4. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder

mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule: Σ 82 LP

BM 1 Wissenschaftliches Arbeiten, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0

BM 2 Theorie und Praxis der Sportarten, 17 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 17

BM 3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM 4 Grundlagen der Trainingswissenschaft, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

BM 5 Anatomie und Physiologie, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

BM 6 Grundlagen der Sportsoziologie, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

BM 7 Grundlagen der Sportpädagogik, 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11

BM 8 Grundlagen der Sportpsychologie, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM 9 Vertiefung Sportpsychologie, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM 10 Forschungsmethodik und Statistik, 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11

2. Vertiefungsmodule: Σ 68 LP

VM 1 Theorie und Praxis des Gesundheitssports, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14

VM 2 Klinische Grundlagen der Inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

VM 3 Grundlagen der Sporttherapie und Physiotherapie, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

VM 4 Sportmedizin und Ernährung, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

VM 5 Sportmedizinische Untersuchungsverfahren, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

VM 6 Sporttherapie bei internistischen und orthopädischen/traumatologischen Indikationen, 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11

VM 7 Bewegungswissenschaftliche Messverfahren, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

VM 8 Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

VM 9 Sportwissenschaftliches Forschungsprojekt, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

3. Ergänzungsmodule: Σ 4 LP

Aus den nachfolgend genannten Zusatzmodulen ist ein Modul auszuwählen:

EM 1 Angewandte Methodenkompetenz, 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

EM 2 Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2), 4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

4. Modul MBA Bachelor-Arbeit:

MBA Bachelor-Arbeit, 26 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 26

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2015/2016 im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 35/2013, S. 2122, 2154), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 5. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2014, S. 1161) fort.

Die ab Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Prüfungsordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 31.10.2015 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 13. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2015.

Chemnitz, den 4. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 4. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Fitnesssport erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Kolloquium (K), das Tutorium (T) oder das Praktikum (P).

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Studiengang ermöglicht eine konsekutive Fortsetzung des Bachelorstudiengangs Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (PRF) und bietet auch Absolventen von ähnlich profilierten sportwissenschaftlichen Studiengängen anderer Standorte eine attraktive Möglichkeit der konsekutiven Weiterqualifikation an der Technischen Universität Chemnitz. Der Studiengang verbindet evidenzbasiertes Fachwissen mit einem hohen Anwendungsbezug. Speziell werden die Studierenden befähigt, die primären Zielgruppen des Studienganges – Senioren, Kinder sowie Erwachsene in ihrem Arbeitsumfeld wie auch in ihrer Freizeit – mit evidenzbasierten, adressatengerechten gesundheits- und fitnessbezogenen Sport- und Bewegungsangeboten zu versorgen. Dabei umfasst das Curriculum Lehrveranstaltungen und Inhalte aus unterschiedlichen Fachgebieten und Teildisziplinen der Sportwissenschaft, die mit Blick auf gesundheitsbezogene Sport- und Bewegungsaktivitäten integrativ verknüpft werden sollen. Hierbei werden die im Berufsfeld Gesundheits- und Fitnesssport erforderlichen sportwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden und ihr Wissen zielgerichtet einsetzen sowie selbständig und kreativ Aufgabenstellungen lösen können.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

Aus den nachfolgend genannten Basismodulen M1a bis M1d sind Module im Gesamtvolumen von 10 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch bis zu 11 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet

M1a: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

M1b: Einführung in die analytische Epidemiologie, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

M1c: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

M1d: Einführung in die Gesundheitssoziologie, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

M2a: Sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren, 3 LP (Pflichtmodul)

M2b: Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren, 3 LP (Pflichtmodul)

M2c: Biomechanische Leistungsdiagnostik, 4 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule:

M3a: Sportmedizin im Gesundheits- und Fitnesssport, 12 LP (Pflichtmodul)

M3b: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition, 6 LP (Pflichtmodul)

M3c: Pädagogische Aspekte des Gesundheits- und Fitnesssports / Gesundheitspädagogik, 4 LP (Pflichtmodul)

M3d: Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport, 6 LP (Pflichtmodul)

M4a: Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesssport I, 6 LP (Pflichtmodul)

M4b: Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesssport II, 9 LP (Pflichtmodul)

M5: Gesundheitsmanagement und Existenzgründung, 12 LP (Pflichtmodul)

M6: Projekte, 18 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit:

M7: Master-Arbeit, 27 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Gesundheits- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums umfassen die Vermittlung vertieften, evidenzbasierten Fachwissens aus den Bereichen Gesundheits- und Fitnesssport. Die Studierenden werden zu einer zielgerichteten Konzipierung und Umsetzung von Sport- und Bewegungsprogrammen befähigt, die von der Diagnostik körperlicher Leistungsfähigkeit und des Gesundheitszustandes über die Erfassung situativer Faktoren bis hin zur Durchführung sowie Evaluation und Weiterentwicklung der Programme reicht. Die Module sind so aufgebaut, dass den Studierenden der Erwerb berufsbezogener Zusatzqualifikationen und Lizenzen ermöglicht werden kann. Der Studiengang schließt mit dem Modul Master-Arbeit ab.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 13. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2015.

Chemnitz, den 4. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule: Wahlpflichtbereich					
Aus den nachfolgend genannten Basismodulen M1a bis M1d sind Module im Gesamtumfang von 10 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch bis zu 11 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet.					
M1 a: Einführung in die Gesundheits- berichterstattung	Einführung in die Gesundheitsbe- richterstattung (V2) 150 AS 2 LVS PVL: Referat PL: Klausur				150 AS / 5 LP
M1 b: Einführung in die analytische Epidemiologie		Einführung in die analytische Epide- miologie (V2) 180 AS 2 LVS PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur			180 AS / 6 LP
M1 c: Grundlagen der Persönlichkeits- psychologie		Grundlagen der Persönlichkeitspsy- chologie (V2) 150 AS 2 LVS PL: Klausur			150 AS / 5 LP
M1 d: Einführung in die Gesundheits- soziologie		Einführung in die Gesundheitssozi- ologie (V2) 150 AS 2 LVS PL: Klausur			150 AS / 5 LP
Basismodule: Pflichtbereich					
M2a: Sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren	Sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren (V1) Sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren im Ge- sundheits- und Fitnesssport (Ü1)				90 AS / 3 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

	90 AS 2 LVS PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur							
M2b: Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren	Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren(V1) Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren im Gesundheits- und Fitnesssport (Ü1) 90 AS 2 LVS PVL: Präsentation PL: Klausur						90 AS / 3 LP	
M2c: Biomechanische Leistungsdiagnostik				Biomechanische Leistungsdiagnostik (Ü2) 120 AS 2 LVS 2 PVL: Referat, Durchführung Leistungsdiagnostik mit schriftlicher Ausarbeitung PL: mündliche Prüfung			120 AS / 4 LP	
2. Vertiefungsmodule:								
M3a: Sportmedizin im Gesundheits- und Fitnesssport	Körperliche Aktivität und Gesundheit (V2/Ü2) Leistungsdiagnostik (V2/Ü1) 270 AS 7 LVS 3 PVL: praktische Demonstration sowie Präsentation eines leistungsdiagnostischen Verfahrens, Referat			Vertiefende Aspekte der Ernährung (S2) 90 AS 2 LVS PVL: Referat PL: Klausur			360 AS / 12 LP	

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

M3b: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition	PL: Klausur Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (V2/Ü2) 180 AS 4 LVS PVL: Präsentation/Themenreferat PL: Klausur				180 AS / 6 LP
M3c: Pädagogische Aspekte des Gesundheits- und Fitnesssports / Gesundheitspädagogik	Pädagogische Aspekte des Gesundheits- und Fitnesssports / Gesundheitspädagogik (S2) 120 AS 2 LVS PVL: Präsentation/Themenreferat PL: schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung				120 AS / 4 LP
M3d: Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport	Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport (V2/Ü2) 180 AS 4 LVS PVL: Referat PL: Klausur				180 AS / 6 LP
M4a: Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesssport I	Sport mit verschiedenen Zielgruppen I (Ü2) 90 AS 2 LVS PVL: Lehrprobe oder schriftliches Lehrkonzept	Sport mit verschiedenen Zielgruppen II (Ü2) 90 AS 2 LVS PVL: Lehrprobe oder schriftliches Lehrkonzept PL: Klausur			180 AS / 6 LP
M4b: Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesssport II		Erlebtes Bewegen (Ü2) 90 AS 2 LVS PVL: Lehrprobe oder schriftliches Lehrkonzept	Trends im Gesundheits- und Fitnesssport (Ü2) Outdoorsport (Ü2) 180 AS		270 AS / 9 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

			4 LVS 2 PVL: Lehrprobe oder schriftliches Lehrkonzept, Lehrprobe oder schriftliches Lehrkonzept PL: Hausarbeit			
M5: Gesundheitsmanagement und Existenzgründung	Grundlagen des Managements (V2) Existenzgründung / Unternehmensplanspiel (Ü2) 180 AS 4 LVS PVL: Präsentation oder Übungsaufgaben PL: Hausarbeit	Betriebliches Gesundheitsmanagement (V2/Ü2) 180 AS 4 LVS PVL: Präsentation oder Übungsaufgaben PL: Klausur			360 AS / 12 LP	
M6: Projekte		Projekte (S2) Praktikum (P: 6 Wochen) 540 AS 2 LVS 2 PVL: Präsentation/Moderation, Praktikumsbericht PL: Hausarbeit			540 AS / 18 LP	
3. Modul Master-Arbeit:						
M7: Master-Arbeit				Forschungskolloquium (K1) 810 AS 1 LVS 2 PL: Präsentation, Masterarbeit	810 AS / 27 LP	
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von Modul M1a und Modul M1c)	21 LVS	18 LVS	10 LVS		50 LVS	
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von Modul M1a und Modul M1c)	990 AS	900 AS	900 AS	810 AS	3600 AS / 120 LP	

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

PL	Prüfungsleistung	S	Seminar
PVL	Prüfungsvorleistung	Ü	Übung
AS	Arbeitsstunden	T	Tutorium
LP	Leistungspunkte	P	Praktikum
LVS	Lehrveranstaltungsstunden	E	Exkursion
V	Vorlesung	K	Kolloquium
		PR	Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M1a
Modulname	Einführung in die Gesundheitsberichterstattung
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Epidemiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in Konzepte und Methoden der Gesundheitsberichterstattung und der deskriptivemmn Epidemiologie ein. Studierende lernen unter anderem unterschiedliche Datenquellen, Datenhalter, Indikatorenätze und Klassifikationen der Gesundheitsberichterstattung sowie deren Bedeutung für Public Health kennen. Darüber hinaus werden verschiedene Kennziffern und methodische Verfahren der deskriptiven Epidemiologie vorgestellt und von den Studierenden selbst im Rahmen von ausgewählten Anwendungsbeispielen berechnet bzw. angewandt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend die wichtigsten methodischen Grundlagen und Fertigkeiten der Gesundheitsberichterstattung/deskriptiven Epidemiologie. Damit wird die Basis für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf diesem Gebiet sowie für die Recherche von und den Umgang mit gesundheitsbezogenen Daten gelegt. Gleichzeitig steht die spätere Berufstätigkeit in der Praxis der Gesundheitsberichterstattung im Zentrum.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Gesundheitsberichterstattung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M1b
Modulname	Einführung in die analytische Epidemiologie
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Epidemiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in die analytische Epidemiologie ein. Neben Konzepten und Begriffen der analytischen Epidemiologie lernen Studierende unterschiedliche epidemiologische Studientypen sowie ihre Anwendungsgebiete (u.a. die Evaluation von Gesundheitsmaßnahmen) kennen. Darüber hinaus werden Fehlerquellen in epidemiologischen Untersuchungen beleuchtet und es wird aufgezeigt, wie mit ihnen umgegangen werden kann.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend Kenntnisse zu den wichtigsten methodischen Grundlagen und Anwendungsgebieten/-szenarien der analytischen Epidemiologie. Damit werden die Grundlagen für ein kritisches Lesen epidemiologischer Literatur und ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesem Feld gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die analytische Epidemiologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3 Aufgabenkomplexen zur Vorlesung Einführung in die analytische Epidemiologie Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung in die analytische Epidemiologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M1c
Modulname	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul beinhaltet eine Einführung in grundlegende Persönlichkeitstheorien, einen Überblick über basale Befunde zu interindividuellen Differenzen und zu Geschlechterunterschieden.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Grundlegende Kenntnisse zu Persönlichkeitstheorien und Befunden der empirischen Persönlichkeitsforschung</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M1d
Modulname	Einführung in die Gesundheitssoziologie
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: In den Vorlesungen werden die zentralen Begriffe, Theorien, Forschungsmethoden und Forschungsgebiete sowie gegebenenfalls bedeutsame empirische Studien sowie relevante Berufsfelder der Gesundheitssoziologie behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Ziel der Vorlesung ist, einen orientierenden Überblick über das Gebiet der Gesundheitssoziologie zu geben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Gesundheitssoziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung in die Gesundheitssoziologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M2a
Modulname	Sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden allgemeine sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren sowie spezielle sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren des Gesundheits- und Fitnesports vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es sollen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich sportmedizinischer Diagnostik und Assessmentverfahren im Gesundheits- und Fitnesport (z.B. Diagnostik von Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, Diagnostische Verfahren, sportmotorische Tests) erworben werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren (1 LVS) • Ü: Sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren im Gesundheits- und Fitnesport (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3-5 Übungsaufgaben in der Übung Spezielle sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren im Gesundheits- und Fitnesport <p>Der Nachweis ist erbracht, wenn alle gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M2b
Modulname	Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren
Modulverantwortlich	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden allgemeine (sport-)psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren vermittelt. Dazu gehören Fragebögen sowie psychophysische und motorische Tests. Außerdem wird auf spezifische Verfahren des Gesundheits- und Fitnesport eingegangen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es sollen sowohl allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich psychologischer Diagnostik und Assessmentverfahren erworben werden als auch spezifische Kenntnisse mit Bezug zum Gesundheits- und Fitnesport.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren (1 LVS) • Ü: Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren im Gesundheits- und Fitnesport (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation in der Übung Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren im Gesundheits- und Fitnesport
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M2c
Modulname	Biomechanische Leistungsdiagnostik
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet aktuelle Fragestellungen leistungsdiagnostischer Aspekte in der Bewegungswissenschaft. Es werden vertiefte Kenntnisse zur biomechanischen Leistungsdiagnostik, Kraftdiagnostik, Analyse wissenschaftlicher Texte, zur Bearbeitung empirischer Forschungsfragen (Datenerfassung und Auswertung) im Bereich von Fitness und Gesundheit vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über die Vorgehensweise in Fragen der bewegungswissenschaftlichen Leistungsdiagnostik. Beginnend mit der Literaturanalyse und der Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen und Messmethodik bis hin zur Datenaufnahme, Ergebnisauswertung und Interpretation soll dieses Modul zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation befähigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Biomechanische Leistungsdiagnostik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat • Praktische Durchführung einer biomechanischen Leistungsdiagnostik mit schriftlicher Ausarbeitung (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M3a
Modulname	Sportmedizin im Gesundheits- und Fitnesport
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul soll auf die Wirkungen von gesundheitssportlicher Aktivität sowie in fitnessorientierten Bewegungsfeldern vertiefende Einblicke geben. Dazu sollen an ausgewählten Zielgruppen die Besonderheiten der Beanspruchung biologischer Systeme und deren Adaption betrachtet werden. Darüber hinaus werden Kenntnisse von leistungsdiagnostischen Testverfahren zur Bestimmung und Steuerung eines gesundheits- und fitnessorientierten Trainings besprochen. Überblick über die gesundheitliche und leistungsorientierte Bedeutung von Ernährung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse von Adaptionenzielen verschiedener Altersgruppen • Bewusstheit der Trennschärfe von Adaptionsgrenzen im Gesundheits- und Fitnesport • Kenntnis adressatenangepasster Leistungstestverfahren
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Körperliche Aktivität und Gesundheit (2 LVS) • V: Leistungsdiagnostik (2 LVS) • S: Vertiefende Aspekte der Ernährung (2 LVS) • Ü: Körperliche Aktivität und Gesundheit (2 LVS) • Ü: Leistungsdiagnostik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung Klausur zu den Vorlesungen Körperliche Aktivität und Gesundheit und Leistungsdiagnostik: praktische Demonstration sowie 10-minütige Präsentation eines leistungsdiagnostischen Verfahrens (Bestimmung Zielgruppe, Testauswahl, Testdurchführung mit Kleingruppe, Datendarstellung, Interpretation) • für die Prüfungsleistung Klausur zu den Vorlesungen Körperliche Aktivität und Gesundheit und Leistungsdiagnostik: 40-minütiges Referat in der Übung Körperliche Aktivität und Gesundheit • für die Prüfungsleistung Klausur zum Seminar Vertiefende Aspekte der Ernährung: 40-minütiges Referat im Seminar Vertiefende Aspekte der Ernährung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu den Vorlesungen Körperliche Aktivität und Gesundheit und Leistungsdiagnostik • 60-minütige Klausur zum Seminar Vertiefende Aspekte der Ernährung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu den Vorlesungen Körperliche Aktivität und Gesundheit und Leistungsdiagnostik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zum Seminar Vertiefende Aspekte der Ernährung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M3b
Modulname	Bewegung, Neurophysiologie und Kognition
Modulverantwortlich	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul vermittelt in der Vorlesung Grundkenntnisse im Bereich der Neurobiologie und kognitiven Neurowissenschaft mit einem spezifischen Bezug zur Bewegung und Motorik. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf Veränderungen durch Lernen und Entwicklung gelegt sowie auf die Interaktion zwischen Motorik und Kognition. In der begleitenden Übung werden ausgewählte Bereiche auf Basis des aktuellen Forschungsstandes vertiefend besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des Zusammenspiels von Bewegung, Neurophysiologie und Kognition. Die Kenntnisse werden in der begleitenden Übung vertieft. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die aktuellen Diskussionen und Forschungsrichtungen in diesem Bereich zu erfassen, einzuordnen und kritisch-konstruktiv zu reflektieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (2 LVS) • Ü: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation/Themenreferat in der Übung Bewegung, Neurophysiologie und Kognition
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Bewegung, Neurophysiologie und Kognition
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M3c
Modulname	Pädagogische Aspekte des Gesundheits- und Fitnesssports / Gesundheitspädagogik
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Sportpädagogik (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet eine vertiefende Lehrveranstaltung aus dem Bereich der sportpädagogischen Interventionsforschung im Gesundheits- und Fitnesssport. In diesem Modul werden Grundlagen, Konzepte und Methoden von sportpädagogischen Interventionen zur Gesundheitsförderung besprochen und in Bezug auf spezielle Zielgruppen angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist es, vertiefte pädagogische Kenntnisse und Kompetenzen mit Anwendungsbezug zum Themenfeld von Sport, Bewegung und Gesundheit zu vermitteln. Aufbauend auf Inhalten vorangehender Bachelorstudiengänge werden die Studierenden in die Lage versetzt, Sport- und Bewegungsprogramme in der Prävention und Rehabilitation nach wissenschaftlichen Maßstäben zu konzipieren, umzusetzen und zu evaluieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Pädagogische Aspekte des Gesundheits- und Fitnesssports / Gesundheitspädagogik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung sowie die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation/Themenreferat (pro Student/in)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung (Umfang: max. 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Seminar Pädagogische Aspekte des Gesundheits- und Fitnesssports / Gesundheitspädagogik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M3d
Modulname	Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport
Modulverantwortlich	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul soll auf das trainingsmethodische Vorgehen bei gesundheitssportlicher Aktivität sowie in fitnessorientierten Bewegungsfeldern vertiefende Einblicke geben. Dazu sollen spezifische Trainingsmittel und Organisationsformen bei ausgewählten Zielgruppen und Anwendungsfelder besprochen werden. Darüber hinaus werden die Grundlagen biomechanischer Beanspruchung im Kontext der adressatengerechten Belastung zur Steuerung eines gesundheits- und fitnessorientierten Trainings besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse von Belastungen und Beanspruchungen auf das muskuloskeletale System verschiedener Altersgruppen • Erprobung und bewusster Umgang mit Trainingsmitteln und Einsatz von neuen Sportgeräten spezieller Zielgruppen
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport (2 LVS) • Ü: Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	—
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat zur Übung Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M4a
Modulname	Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesport I
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen mit sport- und bewegungspraktischem Bezug.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Ziel dieses Moduls ist es, gesundheits- und fitnessbezogene Bewegungsformen zu vertiefen und die Studierenden in der zielgruppenspezifischen Anwendung zu schulen. Fokussiert werden dabei die Zielgruppen Kinder, Senioren und Erwachsene im Berufsalltag. Die Studierenden lernen, eigenständig angemessene Übungsformen und Leistungsanforderungen auszuwählen, komplexe Bewegungskonzepte zu erstellen und diese zu vermitteln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Sport mit verschiedenen Zielgruppen I (2 LVS) • Ü: Sport mit verschiedenen Zielgruppen II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Lehrprobe in der Übung Sport mit verschiedenen Zielgruppen I oder Erarbeitung eines schriftlichen Lehrkonzeptes zu einer Bewegungseinheit der Übung Sport mit verschiedenen Zielgruppen I (Umfang: 5 Seiten) • 20-minütige Lehrprobe in der Übung Sport mit verschiedenen Zielgruppen II oder Erarbeitung eines schriftlichen Lehrkonzeptes zu einer Bewegungseinheit der Übung Sport mit verschiedenen Zielgruppen II (Umfang: 5 Seiten)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu den Übungen Sport mit verschiedenen Zielgruppen I und Sport mit verschiedenen Zielgruppen II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M4b
Modulname	Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesssport II
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen mit sport- und bewegungspraktischem Bezug. Ergänzend zum Modul Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesssport werden freiere Bewegungsformen fokussiert. Thematisiert werden insbesondere aktuelle Trends, beispielsweise in Bezug auf Trendsportarten, Bewegen im Freien, neue Sportgeräte oder erforderliche Weiterentwicklungen gesundheitsbezogener Bewegungsprogramme zur Anpassung an Veränderungen in der Arbeitswelt. Außerdem werden Inhalte mit Bezug zum bewegten Erleben vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Ziel dieses Moduls ist es, gesundheits- und fitnessbezogene Bewegungsformen zu vertiefen. Die Studierenden lernen Bewegungsaktivitäten kennen, die den Übenden bzw. Sporttreibenden einen hohen Grad an Bewegungsfreiheit ermöglichen. Darüber hinaus werden sie geschult, freie Bewegungsaktivitäten zielgerichtet zu steuern. Zusätzlich lernen sie aktuelle Trends kennen und werden in die Lage versetzt, Inhalte von neuen Bewegungsprogrammen zu reflektieren und auf ihre Effektivität hin zu bewerten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Erlebtes Bewegen (2 LVS) • Ü: Trends im Gesundheits- und Fitnesssport (2 LVS) • Ü: Outdoorsport (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Lehrprobe in der Übung Erlebtes Bewegen oder Erarbeitung eines schriftlichen Lehrkonzeptes zu einer Bewegungseinheit der Übung Erlebtes Bewegen (Umfang: 5 Seiten) • 20-minütige Lehrprobe in der Übung Trends im Gesundheits- und Fitnesssport oder Erarbeitung eines schriftlichen Lehrkonzeptes zu einer Bewegungseinheit der Übung Trends im Gesundheits- und Fitnesssport (Umfang: 5 Seiten) • 20-minütige Lehrprobe in der Übung Outdoorsport oder Erarbeitung eines schriftlichen Lehrkonzeptes zu einer Bewegungseinheit der Übung Outdoorsport (Umfang: 5 Seiten)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu den Inhalten des Moduls (Umfang: 10 Seiten; Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M5
Modulname	Gesundheitsmanagement und Existenzgründung
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Sportsoziologie (mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen in den Bereichen Grundlagen des Managements, Gesundheitsmanagement und Existenzgründung / Unternehmensplanspiel.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Ziel dieses Moduls ist es, erforderliche betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Vorbereitung einer möglichen beruflichen Selbstständigkeit der Studierenden im Bereich des Gesundheits- und Fitnesports sowie ein Verständnis über grundlegende unternehmerische Zielstellungen und betriebliche Prozesse zu erlangen. Darüber hinaus werden Kenntnisse zum Gesundheitsmanagement und zur Betrieblichen Gesundheitsförderung vermittelt, die die Studierenden zur Konzeption und Verankerung von Gesundheitsprogrammen in Unternehmen befähigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen des Managements (2 LVS) • V: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS) • Ü: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS) • Ü: Existenzgründung / Unternehmensplanspiel (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung Hausarbeit zur Übung Existenzgründung / Unternehmensplanspiel: 20-minütige Präsentation in der Übung Existenzgründung / Unternehmensplanspiel oder Nachweis von 3-5 komplexen Übungsaufgaben in der Übung Existenzgründung / Unternehmensplanspiel Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50% der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. • für die Prüfungsleistung Klausur zu den Inhalten des Moduls: 20-minütige Präsentation in der Übung Betriebliches Gesundheitsmanagement oder Nachweis von 3-5 komplexen Übungsaufgaben in der Übung Betriebliches Gesundheitsmanagement Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50% der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls• Hausarbeit zur Übung Existenzgründung / Unternehmensplanspiel (Umfang: 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu den Inhalten des Moduls, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich• Hausarbeit zur Übung Existenzgründung / Unternehmensplanspiel, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M6
Modulname	Projekte
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin/Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen zu Themen des Projektmanagements und der Projektumsetzung.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden Kenntnisse der Konzipierung, Durchführung und Evaluation sozialer Projekte mit Sport- und Gesundheitsbezug zu vermitteln. Darauf aufbauend werden sie befähigt, konkrete Projekte zu planen und umzusetzen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Projekte (2 LVS) • P: Praktikum (6 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Präsentation/Moderation im Seminar Projekte • Praktikumsbericht (Protokoll der praktischen Leistungen; Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Projekte (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	M7
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Alle Professuren des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Anwendung vertiefter fachspezifischer oder fächerübergreifender erworbener Kenntnisse und Umsetzung methodischer Fertigkeiten in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Inhaltlich können Masterarbeiten mit Bezug zu den Themen des Studiengangs Gesundheits- und Fitnesport angefertigt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende soll zeigen, dass er in der Lage ist, eine definierte sportwissenschaftliche Problemstellung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und sowohl schriftlich darzustellen als auch im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Forschungskolloquium (begleitend zur Masterarbeit) (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> •
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation des Themas der Masterarbeit im Forschungskolloquium • Masterarbeit (Umfang: ca. 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 23 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 27 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation des Themas der Masterarbeit im Forschungskolloquium, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Masterarbeit, Gewichtung 8 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 810 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 4. Juni 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in

grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Gesundheits- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die

Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

Aus den nachfolgend genannten Basismodulen M1a bis M1d sind Module im Gesamtumfang von 10 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch bis zu 11 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet.

M1a: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

M1b: Einführung in die analytische Epidemiologie, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

M1c: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

M1d: Einführung in die Gesundheitssoziologie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

M2a: Sportmedizinische Diagnostik und Assessmentverfahren, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

M2b: Psychologische Diagnostik und Assessmentverfahren, 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

M2c: Biomechanische Leistungsdiagnostik, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

2. Vertiefungsmodule:

M3a: Sportmedizin im Gesundheits- und Fitnesssport, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

M3b: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

M3c: Pädagogische Aspekte des Gesundheits- und Fitnesssports / Gesundheitspädagogik, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

M3d: Trainingswissenschaft im Gesundheits- und Fitnesssport, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

M4a: Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesssport I, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

M4b: Sport und Bewegung im Gesundheits- und Fitnesssport II, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

M5: Gesundheitsmanagement und Existenzgründung, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

M6: Projekte, 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 18

3. Modul Master-Arbeit:

M7: Master-Arbeit, 27 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 27

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 13. Mai 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2015.

Chemnitz, den 4. Juni 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl